



Saarburg, den 20.08.2024

# Dienstanweisung für den Einsatz mit Dienstfahrzeugen

Für den Einsatz im Deutschen Roten Kreuz stehen mehrere Einsatzfahrzeuge zur Verfügung. Wer Fahrzeuge des DRK nutzt, hat sich auch an die Dienstanweisung des DRK-Ortsverein Saarburg e.V. zu halten.

## 1. Allgemeine Grundsätze für den Kfz-Einsatz

### 1.1 Einsatz von Einsatzfahrzeugen

Die Verwendung von Einsatzfahrzeugen dient der Aufgabenerfüllung. Grundsätzlich sind diese Fahrzeuge nur zu dienstlichen Zwecken einzusetzen und pfleglich zu behandeln. Jeder Einsatz eines Einsatzfahrzeuges ist durch den Fahrer/die Fahrerin in dem mitgeführten Fahrtenbuch zu dokumentieren.

Personen, die nicht im Dienst des DRK-Ortsverein Saarburg e.V. stehen, dürfen in Dienstfahrzeugen nur dann mitgenommen werden, wenn diese im Zusammenhang mit einem dienstlichen Auftrag steht (z.B. Rückführungen, Maßnahmen nach PsychKG, etc.). Die Mitnahme und Beförderung von Tieren ist nicht gestattet.

### 1.2 Betankung, Reinigung und Pflege

Für die Betankung der Einsatzfahrzeuge sind die Fahrzeugführer:innen verantwortlich. Zu diesem Zwecke befindet sich in dem Fahrtenbuch eine Tankkarte von Autohaus Werner sowie DKV. Die Tankrechnungen sind ausschließlich nur über diese Karte abzurechnen. Bei der Betankung der Fahrzeuge ist daher darauf zu achten, dass nur die Tankstellen angefahren werden, die die Tankkarte als gültiges Zahlungsmittel akzeptieren.

Dateiname	Datum	Ersteller	Version	Redaktion	Freigabe	Seite
Dienstanweisung für den Einsatz mit Dienstfahrzeugen	20.08.2024	Schneider Ken	1.0	Schneider Ken	Becker Jens	Seite 1/5

**Jeder Tankvorgang ist mit Angabe des Datums, des Kilometerstandes und getankter Menge im Fahrtenbuch zu dokumentieren. Die Tankbelege werden anschließend im entsprechenden Ordner abgeheftet.**

Für die bedarfsgerechte Pflege der Dienstfahrzeuge sind die jeweiligen Fahrzeugführer:innen verantwortlich. Sie stellen außerdem sicher, dass sich der Innenraum des Fahrzeugs nach jedem Einsatzende in einem sauberen Zustand befindet. Die Außen- und Innenreinigung wird bei Bedarf vorgenommen.

Für die Werterhaltung ist die regelmäßige Reinigung des Fahrzeuges unbedingt erforderlich. Insbesondere in den Rettungsfahrzeugen sind die installierten Mülleimer nach Dienstende zu leeren und mit einer frischen Mülltüte zu bestücken.

Für die Müllentsorgung stehen im Innenhof des DRK-Ortsverein Saarburg e.V. Mülltonnen bereit.

**Das Rauchen ist in allen Dienstfahrzeugen des Fachbereiches nicht gestattet.**

## **2. Der Fahrbetrieb**

### **2.1 Allgemeines**

Die Grundregeln des § 1 StVO

- die im Straßenverkehr ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme fordern und
- nach der jeder Teilnehmer/jede Teilnehmerin am öffentlichen Straßenverkehr sich so zu verhalten hat, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen vermeidbar behindert oder belästigt wird sind bei jedem Einsatz von Einsatzfahrzeugen und in jeder Verkehrslage zu beachten.

Bedingt durch die auffällige Beklebung und Kennzeichnung fallen die Einsatzfahrzeuge der Bevölkerung und den anderen Verkehrsteilnehmern natürlich besonders auf. Mit einer defensiven, vorausschauenden Fahrweise und einem vorbildlichen Verhalten im Straßenverkehr kann das Ansehen des DRK-Ortsverein Saarburg e.V. positiv beeinflusst werden.

### **2.2 Einsatz und Einweisung der Kraftfahrer:innen**

Kraftfahrer:innen dürfen nur solche Einsatzfahrzeuge fahren,

- für die sie eine entsprechende Fahrerlaubnis besitzen,
- auf denen sie ausreichend eingewiesen wurden und
- die sie ordnungsgemäß übernommen haben.

Die für den Fahrauftrag zuständigen Mitglieder:innen prüfen vor der erstmaligen Benutzung eines Dienstfahrzeuges das Vorhandensein der gültigen Fahrerlaubnis. Danach ist durch die Kraftfahrer:innen zweimal im Jahr (Januar und Juli) das Vorhandensein einer gültigen Fahrerlaubnis der zuständigen Bereitschaftsleitung/ Gruppenleitung nachzuweisen.

**Jede Einschränkung der Tauglichkeit oder Entziehung der Fahrerlaubnis (auch nur vorübergehend) ist der Bereitschaftsleitung / Gruppenleitung unverzüglich anzuzeigen.**

Die erstmalige Einweisung in die Einsatzfahrzeuge erfolgt durch die Bereitschaftsleitung / Gruppenleitung oder eine von der Bereitschaftsleitung / Gruppenleitung beauftragte Person. Bei der Einweisung ist darauf zu achten, dass die Kraftfahrer:innen mit den Einrichtungen und der Bedienung des Kraftfahrzeuges ausreichend vertraut gemacht werden.

Dateiname	Datum	Ersteller	Version	Redaktion	Freigabe	Seite
Dienstanweisung für den Einsatz mit Dienstfahrzeugen	20.08.2024	Schneider Ken	1.0	Schneider Ken	Becker Jens	Seite 2/5

### 2.3 Verantwortung der Fahrer:innen bei der Führung eines Dienstfahrzeuges

Der Fahrer/die Fahrerin ist Fahrzeugführer:in im Sinne des Straßenverkehrsrechtes und für die Beachtung der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und ihrer Ergänzungen verantwortlich.

Bei Dienstfahrten sind mitzuführen:

- der Dienstausweis (wenn vorhanden)
- die gültige Fahrerlaubnis
- der Fahrzeugschein (Kopie)
- das Fahrtenbuch
- die Tankkarte

Die Fahrer:innen der Einsatzfahrzeuge setzen die Bereitschaftsleitung / Gruppenleitung von der Benutzung von Gegenständen aus dem Fahrzeug (z.B. Verbandkasten) in Kenntnis, damit notwendige Neubeschaffungen rechtzeitig veranlasst werden können.

Die Fahrer:innen von Dienstfahrzeugen sind dafür verantwortlich, dass

- das Einsatzfahrzeug bei Fahrt- bzw. Reiseunterbrechungen nach Verlassen des Fahrzeuges abgeschlossen und dadurch für unbefugten Zugriff gesichert wird. Hierzu zählt auch das Einrasten des Lenkradschlösses;
- die Fahrzeuge nach dem letzten Fahrauftrag bei einem Stand einer 1/2 - Tankfüllung grundsätzlich vollgetankt werden;
- das übernommene Fahrzeug keine offensichtlichen Verkehrs- oder Betriebsmängel oder sonstigen Beschädigungen hat. Davon haben sich die Fahrer:innen vor Fahrtantritt durch Sichtkontrolle zu überzeugen. Zeigen sich vorgenannte Mängel, so ist die Fahrt erst nach Beseitigung bzw. mit einem Ersatzfahrzeug anzutreten. Unregelmäßigkeiten, wie Ausfall des Fahrzeuges wegen technischer Mängel oder Diebstahl des Fahrzeuges und Beschädigungen – sofern nicht in Eigenleistung behebbar - sind unverzüglich der Bereitschaftsleitung / Gruppenleitung schriftlich zu melden;
- mitfahrende Erwachsene während der gesamten Fahrtdauer auf den ihnen zugewiesenen Plätzen sitzen und den Sicherheitsgurt angelegt haben. Kinder sind grundsätzlich nur in den dafür vorgesehen Kindersitzen zu befördern, soweit dies aufgrund des Alters und der Größe der Kinder erforderlich ist;
- die Anzahl der mitfahrenden Personen die im Fahrzeugschein angegebene Zahl der Fahrgastplätze nicht überschreitet.

### 2.5 Tankkarten

- Den Fahrern:innen zugeteilte Einsatzfahrzeuge werden für die Betankung der Fahrzeuge Tankkarten übergeben. Mit der Übergabe des Einsatzfahrzeuges übernimmt der Fahrer/die Fahrerin auch die Verantwortung für die ordnungsgemäße Benutzung der Tankkarte.
- **Die Tankkarten sind ausschließlich für die Betankung (mit Diesel) von Einsatzfahrzeugen zu nutzen.**
- **Die Betankung der Einsatzfahrzeuge erfolgt ausschließlich an den vom DRK-Ortsverein Saarburg e.V. vertraglich festgelegten Tankstellen.**

### 2.6 Fahrtenbuch

Das Fahrtenbuch ist sorgfältig und vollständig auszufüllen.

Dateiname	Datum	Ersteller	Version	Redaktion	Freigabe	Seite
Dienstanweisung für den Einsatz mit Dienstfahrzeugen	20.08.2024	Schneider Ken	1.0	Schneider Ken	Becker Jens	Seite 3/5

Innerhalb des Fahrtenbuchs sind folgende Daten einzutragen:

- Datum und Uhrzeit der Fahrt,
- Beschreibung der Fahrtstrecke,
- Kilometerstand Anfang und Kilometerstand Ende
- gefahrene Gesamtkilometer
- jeder Tankvorgang mit Angabe des Datums, des Kilometerstandes und getankter Menge.

Die Eintragungen sind durch Unterschrift und Namen der Fahrerin/ des Fahrers zu bestätigen.

## 2.7 Sicherheitsbestimmungen

Die Vorschriften über die Geschwindigkeitsbegrenzungen im Straßenverkehr sind in jedem Fall einzuhalten. Auf Autobahnen ohne Geschwindigkeitsbegrenzungen ist die Geschwindigkeit der Verkehrslage und den äußeren Bedingungen entsprechend anzupassen. Die Einsatzfahrzeuge sind nach jedem Einsatz grundsätzlich auf dem ihnen zugewiesenen Einstellplatz abzustellen. Ein Abstellen auf öffentlichen Parkflächen ist zu vermeiden. Das Betreiben zusätzlicher Heiz-, Kühl- oder Kochgeräte im Innenraum der Dienstfahrzeuge ist nicht erlaubt.

## 2.8 Verhalten bei Unfällen mit Dienstfahrzeugen

Der Fahrer/die Fahrerin eines Einsatzfahrzeuges hat nach einem Unfall sofort anzuhalten und am Unfallort zu bleiben, bis die Unfallaufnahme durch die Polizei abgeschlossen ist und diese ein weiteres Verbleiben am Unfallort nicht mehr für notwendig hält. Diese Regelung ist unabhängig davon, ob die Beteiligung am Unfall in mittel- oder unmittelbarem Zusammenhang mit dem eingetretenen Schaden steht. (Unlerlaubtes Entfernen vom Unfallort ist nach § 142 StGB strafbar.)

Der Unfallort ist abzusichern, damit der eingetretene Schaden nicht noch vergrößert wird. Verletzten Personen ist die erforderliche „Erste Hilfe“ zu leisten. (Unterlassene Hilfeleistung ist strafbar).

Sofern eine unmittelbare Beteiligung an einem Verkehrsunfall sicher oder auch nur möglich ist, hat der Fahrer/die Fahrerin am Unfallort sofort seine/ihre Bereitschaftsleitung / Gruppenleitung zu unterrichten.

## 2.9 Mobile Telefone / Funkgeräte

Die dem Einsatzfahrzeug zugeordneten Telefone müssen, ebenso wie die im Einsatz befindlichen Funkgeräte, solange das Fahrzeug besetzt ist eingeschaltet sein.

Es ist zu beachten, dass dem Fahrer/der Fahrerin während der Fahrt die Nutzung eines Mobiltelefons nur über eine Freisprechanlage erlaubt ist. Bei Verstoß gegen diese Vorschrift haftet der Fahrer/die Fahrerin für mögliche Folgen aus diesem Verhalten. Der Gebrauch der Telefone ist auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

Wann immer möglich hat der Beifahrer Funk und Telefon zu bedienen, sodass der Fahrzeugführer seine ganze Aufmerksamkeit dem Strassenverkehr widmen kann.

## 2.10 Verkehrsstrafen

Ist der Fahrer/die Fahrerin eines Einsatzfahrzeuges während einer Dienstfahrt wegen eines Verkehrsunfalls gebührenpflichtig verwarnet worden oder wurde wegen eines Verkehrsunfalls Anzeige erstattet, so ist dies der Bereitschaftsleitung / Gruppenleitung unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist mitzuteilen, wenn aus gleichem Anlass eine Strafverfügung ergeht oder ein Gerichtstermin festgesetzt wird.

Die Meldung muss rechtzeitig erfolgen, damit etwaige Rechtsmittelfristen gewährt werden können. Bei Unterlassung der Meldung muss der Fahrer/die Fahrerin mit Regressansprüchen rechnen, wenn dadurch Schadensersatzansprüche gegenüber des DRK-Ortsverein Saarburg e.V. begründet werden.

Gebührenpflichtige Verwarnungen, insbesondere wegen Überschreitung von Geschwindigkeitsbegrenzungen, sind vom Fahrer/von der Fahrerin selbst zu tragen.

Dateiname	Datum	Ersteller	Version	Redaktion	Freigabe	Seite
Dienstanweisung für den Einsatz mit Dienstfahrzeugen	20.08.2024	Schneider Ken	1.0	Schneider Ken	Becker Jens	Seite 4/5

### 2.11 Fahrten mit Sondersignal

- Fahrten mit Sondersignal dürfen nur nach entsprechender Weisung durch die zuständige Leitstelle oder Einsatzleitung durchgeführt werden.
- Fahrten mit Sondersignal werden vorrangig durch Helfer mit der Führerscheinklasse B, BE, C1, C1E, C und CE durchgeführt. Helfer mit einem Sonderfahrerlaubnis Katastrophenschutz fahren nur mit Sondersignal, wenn sonst keine Helfer mit entsprechender Fahrerlaubnis verfügbar sind.
- Bei Inanspruchnahme von Sonder- und Wegerechten gemäß §35 und §38 StVO hat sich der Fahrzeugführer so zu verhalten, dass andere Verkehrsteilnehmer nicht gefährdet werden. Behinderungen und Belästigungen anderer Verkehrsteilnehmer sind auf das notwendigste Mindestmaß zu beschränken.
- Geschwindigkeitsübertretungen, Überqueren von Kreuzungen mit Vorfahrtsregelung, Fahren „gegen die Einbahnstraße“, in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen sowie das Überfahren roter Ampeln hat nur unter größter Vorsicht zu erfolgen. Dabei ist sich zu vergewissern, dass andere Verkehrsteilnehmer das herannahende Einsatzfahrzeug erkannt haben und das Passieren ermöglichen.
- Geschlossene Bahnübergänge dürfen auch mit Blaulicht und Martinshorn niemals überquert werden.
- Haltezeichen eines Polizeibeamten sind immer zu beachten und zu befolgen!

Beachte:

- Das Einschalten von blauem Blinklicht und Signalthorn setzt nicht die Gesetze der Physik außer Kraft!
- Besser etwas später, dafür gesund und sicher ankommen!
- Die Vorfahrt niemals erzwingen!
- Das Unfallrisiko bei Alarmfahrten ist um ein Vielfaches höher.
- Der Fahrzeugführer trägt die Verantwortung für Leib und Leben aller Fahrzeuginsassen.

### 2.12 Schlussbestimmungen

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Dateiname	Datum	Ersteller	Version	Redaktion	Freigabe	Seite
Dienstanweisung für den Einsatz mit Dienstfahrzeugen	20.08.2024	Schneider Ken	1.0	Schneider Ken	Becker Jens	Seite 5/5